

Zur rechtlichen Sicherung von Wildnisgebieten

Wildnisgebiete
Deutschland



Beispiel Naturschutzgebiet „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“ ...



Inhaltsübersicht

Zur rechtlichen Sicherung von Wildnisgebieten - NSG- Verordnung Königsbrücker Heide und die Situation in anderen Bundesländern

- **Einführung**
- Ausgangssituation NSG Königsbrücker Heide
- NSG- Verordnung „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“
- Beispiele aus anderen Bundesländern
- Empfehlungen

Wildnisgebiete im Sinne der NBS (BMU/ BfN 2018)

...sind „ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse **dauerhaft** zu gewährleisten“

Wildnisgebiete im Sinne der NBS (BMU/ BfN 2018)

...sind „ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse **dauerhaft** zu gewährleisten“

- „Wildnisgebiet“ als „Zusatzqualifikation“ bzw. „Prädikat“
- Es wird keine neue Schutzgebietskategorie angestrebt.

Wildnisgebiete im Sinne der NBS (BMU/ BfN 2018)

...sind „ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse **dauerhaft** zu gewährleisten“

- „Wildnisgebiet“ als „Zusatzqualifikation“ bzw. „Prädikat“
- Es wird keine neue Schutzgebietskategorie angestrebt.
- Kriterium 1.1 Rechtsgrundlagen: „Das Wildnisgebiet ist durch Rechtsverordnung der in den Ländern zuständigen Naturschutzbehörden, durch ein Gesetz des Landes **oder auf andere rechtssichere Weise** (z.B. Ausweisung als Schutzgebiet nach Forstrecht, dingliche Sicherung im Grundbuch) dauerhaft gesichert.“
→ „auf andere rechtssichere Weise“ – Beispiele ???

SRU 2016: Umweltgutachten, Kapitel 5: „Mehr Raum für Wildnis in Deutschland“

Wildnisgebiete rechtlich und wirtschaftlich absichern

389. – Dauerhafte Sicherung:

„Wildnisflächen sollten möglichst als geschützter Teil von Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen und damit dauerhaft gesichert werden. Hierfür bieten die Schutzgebietskategorien **Nationalpark** (§ 24 BNatSchG) und **Naturschutzgebiet** (§ 23 BNatSchG) einen hinreichenden rechtlichen Schutzstatus. **Der SRU begrüßt eine Erweiterung des bestehenden Schutzgebietssystems.**“ (S. 344)

§ 24 BNatSchG: Nationalparke

- Abs. 2 Schutzzweck: Ziel, „in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten“
 - *Schutzzweck entspricht Wildnisgebiet umfassend*
 - *Möglichkeit räumlicher Einschränkung (< 50%)*

§ 24 BNatSchG: Nationalparke

- Abs. 2 Schutzzweck: Ziel, „in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten“
 - Schutzzweck entspricht Wildnisgebiet umfassend
 - Möglichkeit räumlicher Einschränkung (> 50%)
- Abs. 3 Schutz: „unter Berücksichtigung ihres Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen“
 - geringeres Schutzregime gegenüber Naturschutzgebieten
 - Schutzregime für Wildnisgebiete ausreichend? (z.B. Größe/Zerschneidung Kernzonen)

§ 23 BNatSchG: Naturschutzgebiete

- Abs. 1 Schutzzweck: „...rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft...erforderlich ist
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensräumen **bestimmter** wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

§ 23 BNatSchG: Naturschutzgebiete

- Abs. 1 Schutzzweck: „...rechtsverbindlich festgesetzte gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft...erforderlich ist
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensräumen **bestimmter** wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

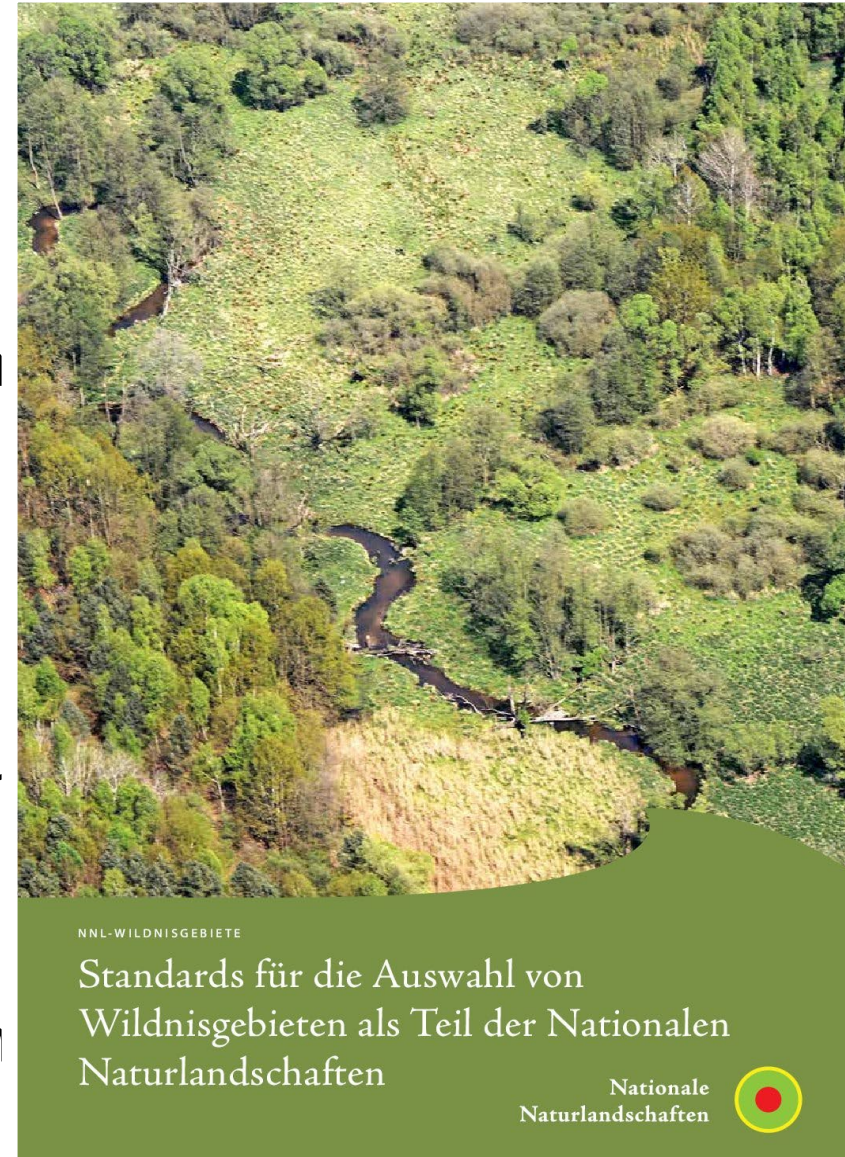
→ keine/ kaum Verbindung zu Schutzzweck Wildnisgebiet erkennbar

→ Prozessschutz grundsätzlich in Widerspruch zum Schutz **bestimmter** wild lebender Tier- und Pflanzenarten

→ Erfüllung Schutzzweck 2 und/ oder 3 offenbar nicht ausreichend für erforderliche Schutzmaßnahmen (Gebote und Verbote) für Wildnisgebiete

Wildnisgebiete als Bestandteil der NNL

1. Anwendung der Definition für Wildnisgebiete i. S. der Nationalen Biodiversitätsstrategie
- 2. Dauerhafte Sicherung als Naturschutzgebiete gemäß §23 BNatSchG**
3. Kernzone (ggf. in Kombination mit einer temporären Entwicklungszone) von mindestens 3.000 ha
4. Ggf. Pufferzone als Übergangsbereich zur umgebenden Kulturlandschaft (höchstens ein Viertel der Gesamtfläche des NNL- Wildnisgebiets)
5. Stufe 1: Qualitätsstandards für Auswahl potenzieller großflächiger NNL- Wildnisgebiete, die bei Einrichtung eines NNL-Wildnisgebiets als Mindeststandard erfüllt sein müssen (→ Stufe 2 nach Etablierung)



Inhaltsübersicht

Zur rechtlichen Sicherung von Wildnisgebieten- NSG- Verordnung Königsbrücker Heide und die Situation in anderen Bundesländern

- Einführung
- **Ausgangssituation NSG Königsbrücker Heide**
- NSG- Verordnung „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“
- Beispiele aus anderen Bundesländern
- Empfehlungen

NSG „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“

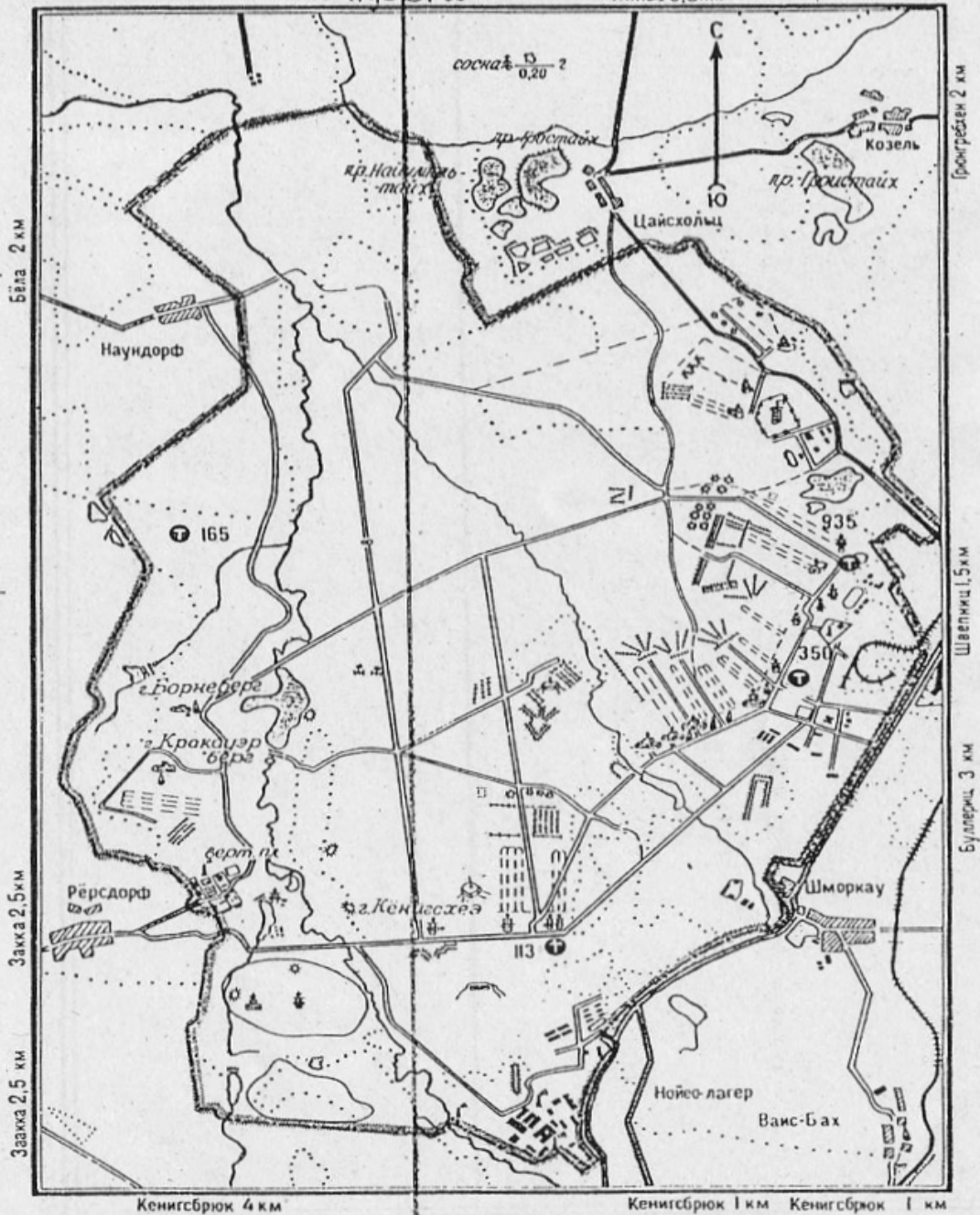


- nördlich von Dresden an der Landesgrenze zu Brandenburg
- ehemaliger Truppenübungsplatz (1907- 92)
- Kernbereich eines 137 km² großen unzerschnittenen Freiraumes
- 7.039 ha, kompakt, frei von Gebäuden, Leitungen, Verkehrswegen
- grundsätzlich ca. 500 m Abstand zu angrenzenden linearen und flächigen Zerschneidungselementen
- grundsätzliches Betretungsverbot (Kampfmittel!), markierte Besucherwege nur im Randbereich
- 98 % Landeseigentum (Kernzone 100%), randlich 1% Bund (NNE) und 1% privat
- staatliche Verwaltung (analog zu NLP, BR)

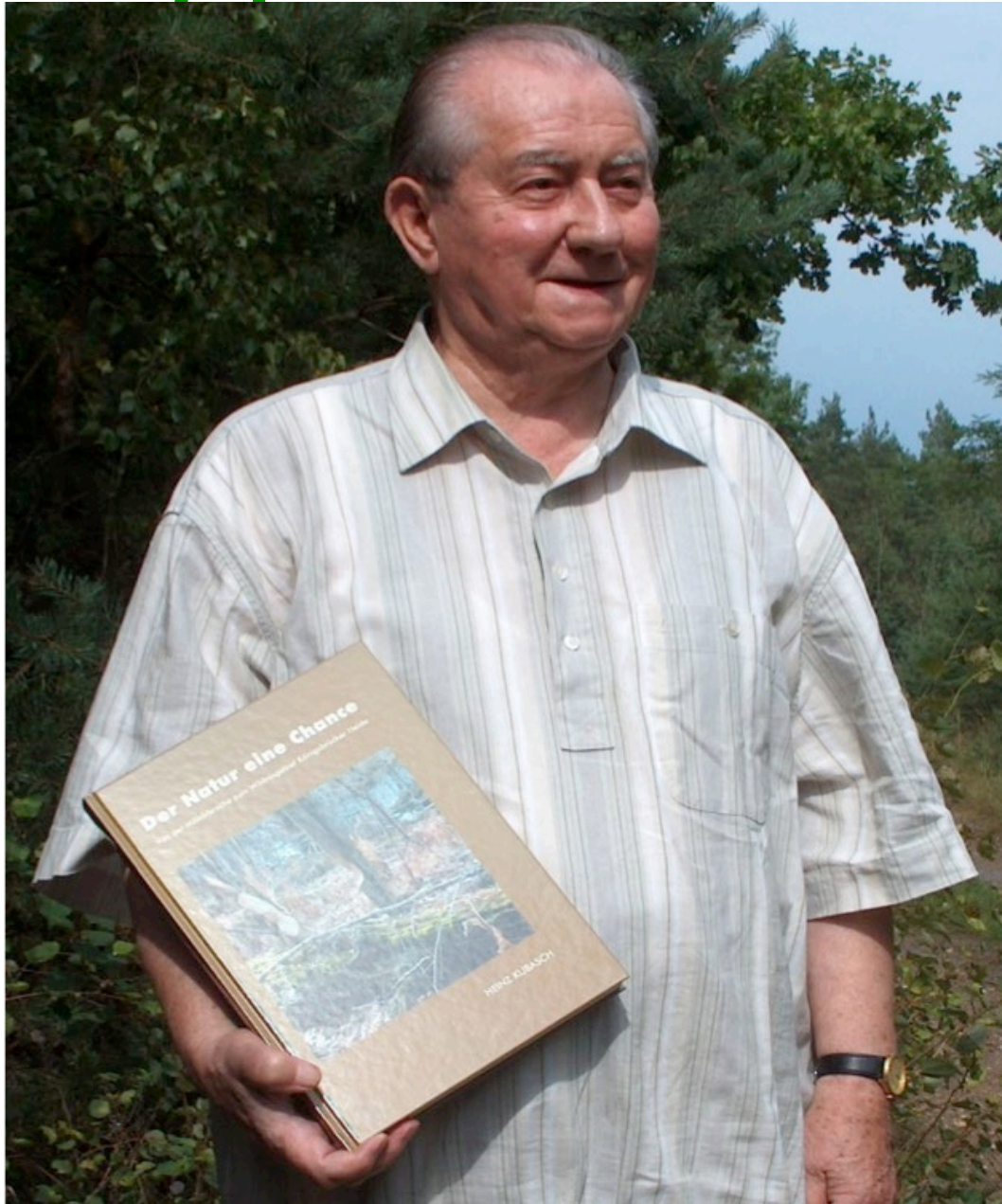
24. КЕНИГСБРЮКСКИЙ УЦ

Königsbrück

Липза 0,5 км



Wildnisentwicklung seit über 30



Heinz Kubasch (1923-2013) Naturschützer und Visionär

- **1991/1992:** Studie zur Ausweisung der Königsbrücker Heide als »Naturentwicklungsgebiet« (ca. 5.000 ha, dv. rd. 90% Prozessschutzfläche)
- ↓
- **1992/ 1996:** einstweilige Sicherung/ Festsetzung als Naturschutzgebiet durch ONB Dresden (rd. 7.000 ha)
 - Naturentwicklung + Arten- und Biotopschutz
 - Verweis auf spätere Zonierung
 - keine räumliche Differenzierung von Ge- und Verboten
- **2004:** Pflege- und Entwicklungsplanung mit Zonierung (72% Prozessschutzfläche, rd. 5.000 ha)
- **2011:** FFH- GVO mit Erfassung aller LRT- Flächen, im Bereich der Prozessschutzfläche jedoch ohne Maßnahmen (!), z.B. 69% der LRT 4030- Flächen

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013

Zielstellung 4.1.1.10:

„Das Naturschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ ist als großräumiges Wildnis-Entwicklungsgebiet zu einem international anerkannten Schutzgebiet und sein Umfeld als Naturerlebnisgebiet zu entwickeln.“

Begründung:

„Die „Königsbrücker Heide“ leistet in Sachsen einen landesbedeutsamen Beitrag zum Aufbau eines Netzes von Naturentwicklungsgebieten (Prozessschutz, vergleiche G 4.1.1.18) und zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Das landesplanerische Ziel besteht darin, die „Königsbrücker Heide“ **im Sinne der IUCN- Managementkategorie I b als Wildnisgebiet zu schützen und zu entwickeln.“**

Evaluierung EUROPARC Deutschland 2016

Evaluierung des NSG Königsbrücker Heide als Wildnisgebiet Ib IUCN auf Grundlage des Entwurfs zu den Qualitätsmerkmalen von Wildnisgebieten in den Nationalen Naturlandschaften vom 21.03.2016

(Grundlage: Fachentwurf der NSG- Verwaltung für Novelle NSG- VO „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“)

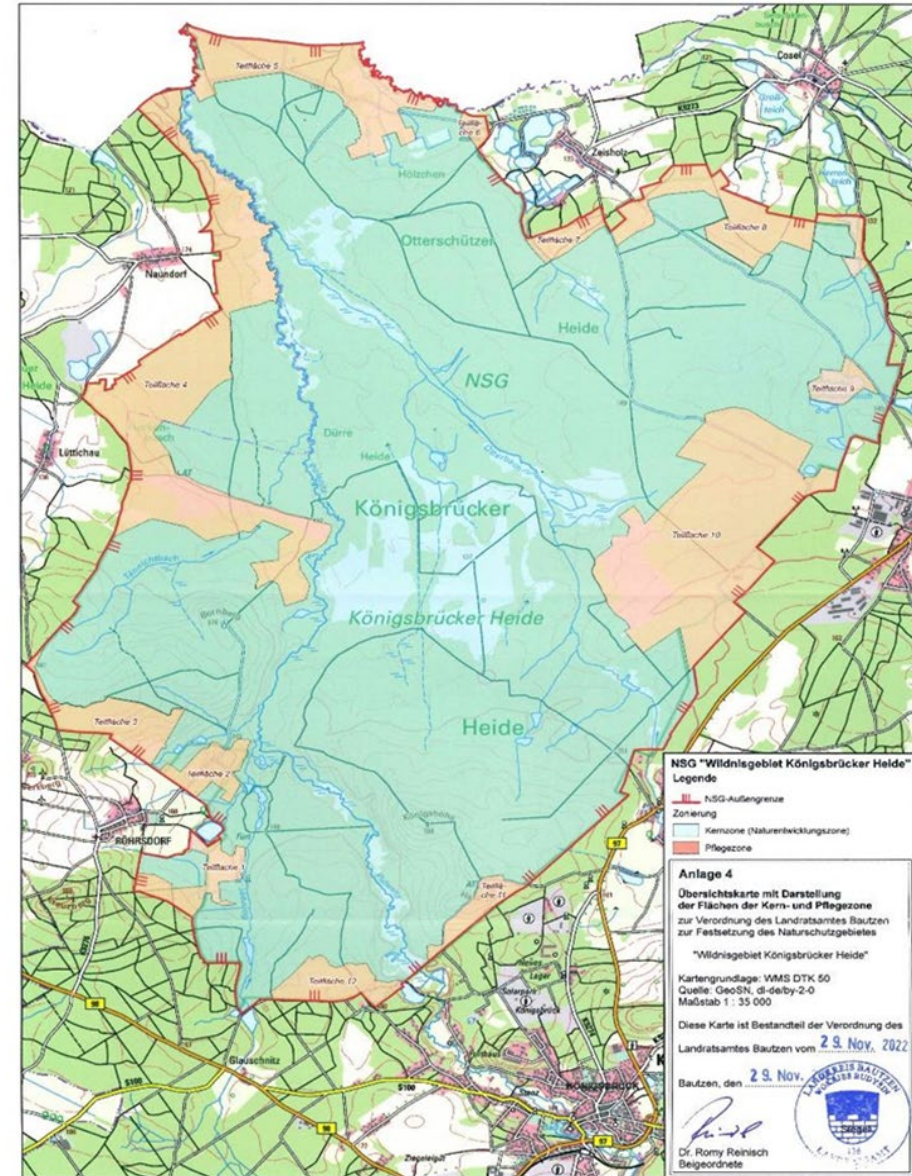
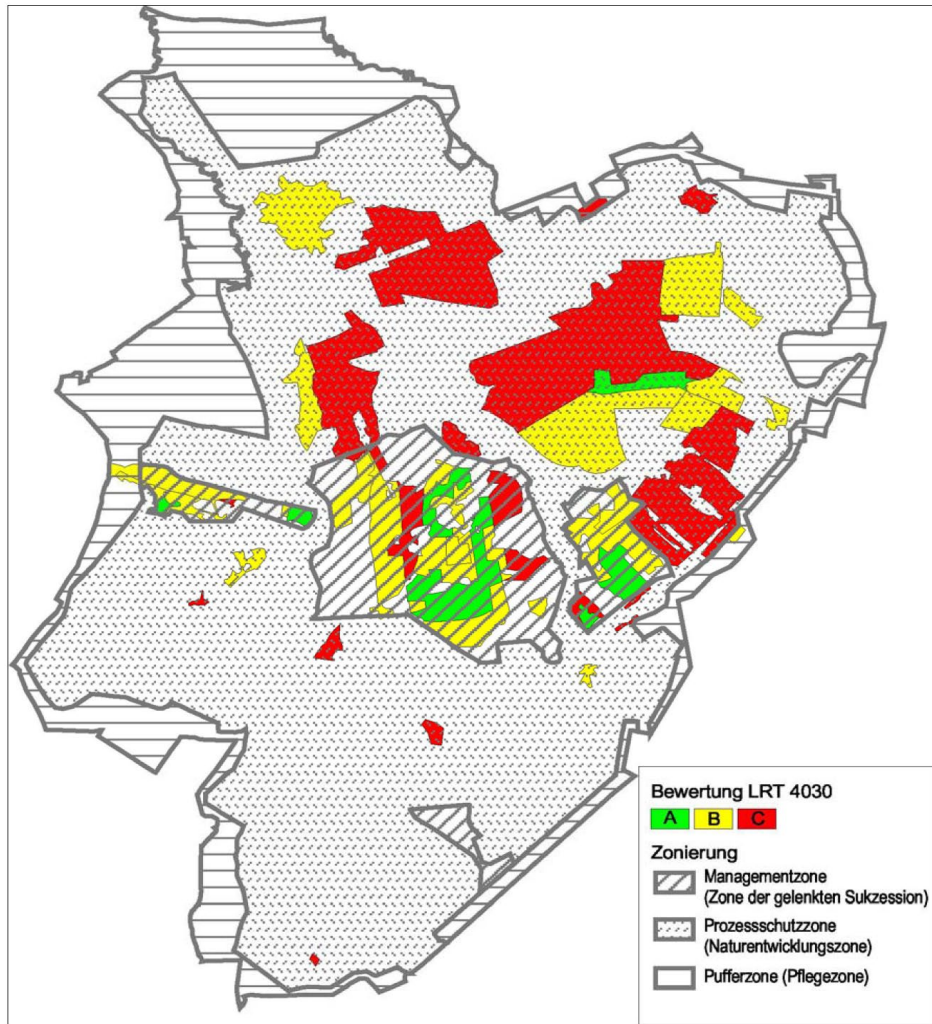
„Die Königsbrücker Heide entspricht in ihrem Schutzziel, der naturräumlichen Ausstattung, Zonierung und ihrem Management den Anforderungen an ein Wildnisgebiet internationalen Standards (IUCN Ib). Einer Zertifizierung durch die IUCN steht nach der Verabschiedung der novellierten NSG- Verordnung aus Sicht der Gutachter somit nichts im Wege.“

Inhaltsübersicht

Zur rechtlichen Sicherung von Wildnisgebieten- NSG- Verordnung Königsbrücker Heide und die Situation in anderen Bundesländern

- Einführung
- Ausgangssituation NSG Königsbrücker Heide
- **NSG- Verordnung „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“**
- Beispiele aus anderen Bundesländern
- Empfehlungen

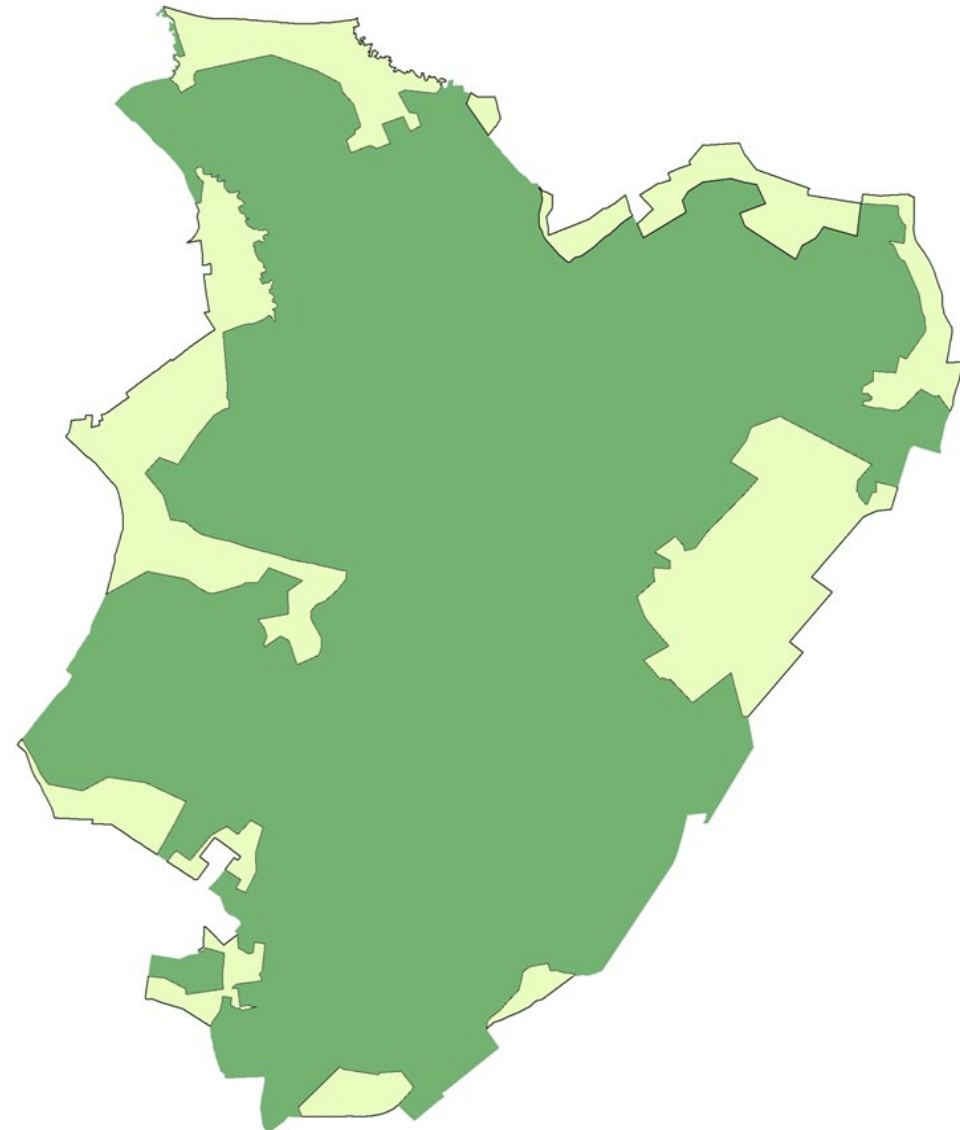
Novellierung NSG-VO - Zonierung



alt

NSG- Zonierung

neu



Novellierung NSG- VO - Schutzzweck I

Abs. 1: Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturraumtypischen und komplex ausgestatteten Ausschnittes der Königsbrück-Ruhlander Heiden in seiner Großräumigkeit, Unzerschnittenheit, natürlichen Dynamik und Störungsarmut als Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften lebensraumtypischer wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für störungsempfindliche Tierarten mit großem Raum- und/oder spezifischen Habitatanforderungen.

Abs. 2 a) im gesamten Naturschutzgebiet: der Schutz der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der komplexen Lebensräume von Wäldern, Heiden, Fließ- und Standgewässern, Mooren und Offenland aufgrund ihrer **Seltenheit und besonderen Eigenart**

→ § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Novellierung NSG- VO – Schutzzweck II

Abs. 2 b) zusätzlich in der Kernzone (Zone I): die Erhaltung und Entwicklung von **sich selbst regulierenden komplexen Ökosystemen** in Raum und Zeit, als Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften für die **charakteristischen wild lebenden Pflanzen- und Tierarten** durch **Gewährleistung eines möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik**. Damit sollen zugleich die **Voraussetzungen für die Entwicklung eines internationalen Schutzgebietes der Management Kategorie Ib/Wildnisgebiet nach den geltenden Richtlinien der IUCN** geschaffen werden.

Novellierung NSG- VO – Schutzzweck II

Abs. 2 b) zusätzlich in der Kernzone (Zone I): die Erhaltung und Entwicklung von **sich selbst regulierenden komplexen Ökosystemen** in Raum und Zeit, als Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften für die **charakteristischen wild lebenden Pflanzen- und Tierarten** durch **Gewährleistung eines möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik**. Damit sollen zugleich die **Voraussetzungen für die Entwicklung eines internationalen Schutzgebietes der Management Kategorie Ib/Wildnisgebiet nach den geltenden Richtlinien der IUCN** geschaffen werden.

→ § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

→ nähere „Bestimmung“ charakteristischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten ausführlich in der Würdigung

→ Vorkommen **wildnisaffiner** LRT und Arten FFH, Brutvögel SPA, sonst.

Tierarten (z.B. Xylobionte), Pflanzengesellschaften und –arten einschl.

Novellierung NSG- VO – Verbote I

Grundlage: § 14 Abs. 1 SächsNatSchG (zu § 23 BNatSchG)

„Die Erklärung zum Naturschutzgebiet kann auch Regelungen enthalten über **notwendige Beschränkungen** wie

1. der wirtschaftlichen Nutzung, **einschließlich gesetzlicher Hege- und Bewirtschaftungspflichten,**
2. des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern,
3. der Befugnis zum Betreten des Gebietes oder einzelner Teile davon.“

Novellierung NSG- VO – Verbote II

In der Kernzone (Zone I) ist ...insbesondere verboten (*Beispiele, Kurzfassung*):

- Handlungen vorzunehmen, die den ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer Dynamik beeinträchtigen können,
- Jagd im Sinne des BJagdG ...in Verbindung mit dem SächsJagdG auszuüben,
- Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, –bewirtschaftung und/ oder –ausbaus i.S. des WHG in Verbindung mit dem SächsWG durchzuführen,
- in anderer Weise wirtschaftliche Nutzungen der Grundflächen durchzuführen.

Certificate

IUCN Protected Area Category Ib: Wilderness Area

is awarded to

KÖNIGSBRÜCKER HEIDE WILDERNESS AREA

Free State of Saxony - Sachsenforst, Germany

The IUCN Protected Area Management Categories help frame conservation objectives and align operations with the highest IUCN international guidance, including the IUCN Green List Standard for effective area-based conservation. Through collaborative dialogue with the Free State of Saxony and Sachsenforst, and expert review by IUCN, the IUCN Category Ib: Wilderness Area is assigned as the most appropriate designation for Königsbrücker Heide Wilderness Area. This will further guide governance, planning, effective management and help deliver successful conservation outcomes for this important wilderness protected area.



James Hardcastle
Head, Protected and Conserved Areas
IUCN Centre for Conservation Action



Erika Vaida-Bela
Regional Vice-Chair, EUROPE
IUCN World Commission on Protected Areas



Green List
Protected | Conserved Areas



Inhaltsübersicht

Zur rechtlichen Sicherung von Wildnisgebieten- NSG- Verordnung Königsbrücker Heide und die Situation in anderen Bundesländern

- Einführung
- Ausgangssituation NSG Königsbrücker Heide
- NSG- Verordnung „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“
- **Beispiele aus anderen Bundesländern**
- Empfehlungen

Wildnisentwicklungsgebiete in NRW I

LNatSchG NRW § 40 Wildnisentwicklungsgebiete (zu § 23 BNatSchG)

(1) Zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen können Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. ... Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. ... Nach Maßgabe des Absatzes 3 werden diese Gebiete im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Karte der Wildniswälder in Nordrhein-Westfalen erfasst und veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark förmlich unter Schutz stehen.

Wildnisentwicklungsgebiete in NRW II

LNatSchG NRW § 40 Wildnisentwicklungsgebiete (zu § 23 BNatSchG)

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Wildniseignung einer Waldfläche fest. Die Wildnisentwicklungsgebiete werden vom für Naturschutz zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben und zusätzlich in einer Karte unter <http://wildnis.naturschutz-informationen.nrw.de> auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Wildnisentwicklungsgebiete in NRW II

LNatSchG NRW § 40 Wildnisentwicklungsgebiete (zu § 23 BNatSchG)

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Wildniseignung einer Waldfläche fest. Die Wildnisentwicklungsgebiete werden vom für Naturschutz zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben und zusätzlich in einer Karte unter <http://wildnis.naturschutz-informationen.nrw.de> auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

→ rechtliche Würdigung ?

→ Kommentar zu § 23 Abs. 1 BNatSchG: „Die Länder können keine anderweitigen Schutzzwecke einführen.“

Wildnisgebiete in Brandenburg

Stiftung Naturlandschaften Brandenburg, Leitbild (Juni 2024):

- Wir, die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg – Die Wildnisstiftung, sind mit unseren Flächen Vorbild für Wildnisentwicklung in Deutschland. Wir vertrauen der Natur und geben natürlichen Prozessen Raum und Zeit, sich frei zu entfalten.
- Wir stiften und schützen Wildnis, um die Vielfalt der Natur für uns und zukünftige Generationen zu bewahren. Wir sichern einzigartige, **große und zusammenhängende Flächen für Wildnisentwicklung**. Das ist unser Beitrag für Nachhaltigkeit und den Erhalt unserer Lebensgrundlagen.

Wildnisgebiete in Brandenburg

Stiftung Naturlandschaften Brandenburg, Leitbild (Juni 2024):

- „Wir, die Stiftung Naturlandschaften Brandenburg – Die Wildnisstiftung, sind mit unseren Flächen Vorbild für Wildnisentwicklung in Deutschland. Wir vertrauen der Natur und geben natürlichen Prozessen Raum und Zeit, sich frei zu entfalten.
- Wir stiften und schützen Wildnis, um die Vielfalt der Natur für uns und zukünftige Generationen zu bewahren. Wir sichern einzigartige, **große und zusammenhängende Flächen für Wildnisentwicklung**. Das ist unser Beitrag für Nachhaltigkeit und den Erhalt unserer Lebensgrundlagen.“
- Satzung § 2 Zweck: Wildnisentwicklung, jedoch ohne weitere Konkretisierung (z.B. Größe, rechtliche Sicherung)

NNL- Wildnisgebiete in Brandenburg

- **Zertifizierung/ Aufnahme als NNL 2021:**
 - a) Wildnisgebiet Jüterborg: 7.140 ha, dv. 5074 ha Kernzone (71%) zzgl. EZ
 - b) Wildnisgebiet Lieberose: 3.150 ha, dv. 1.373 ha Kernzone (44%) zzgl. EZ

NNL- Wildnisgebiete in Brandenburg

- **Zertifizierung/ Aufnahme als NNL 2021:**
 - a) Wildnisgebiet Jüterborg: 7.140 ha, dv. 5074 ha Kernzone (71%) zzgl. EZ
 - b) Wildnisgebiet Lieberose: 3.150 ha, dv. 1.373 ha Kernzone (44%) zzgl. EZ
- **dauerhafte rechtliche Sicherung als Naturschutzgebiet**
 - zu a) NSG „Forst- Zinna- Jüterborg- Keilberg“: 7.188 ha, dv. Kernzone 2.424 ha (34%), vorrangiger Schutzzweck NATURA 2000
 - zu b) NSG „Lieberoser Endmoräne“: 6.761 ha, dv. Kernzone 2.800 ha (41%), jedoch verteilt auf sieben kleinere Totalreservate, vorrangiger Schutzzweck NATURA 2000

Inhaltsübersicht

Zur rechtlichen Sicherung von Wildnisgebieten- NSG- Verordnung Königsbrücker Heide und die Situation in anderen Bundesländern

- Einführung
- Ausgangssituation NSG Königsbrücker Heide
- NSG- Verordnung „Wildnisgebiet Königsbrücker Heide“
- Beispiele aus anderen Bundesländern
- **Empfehlungen**

Empfehlungen für Wildnisgebiete I

1. Ergänzung § 23 Abs. 1 BNatSchG um Schutzzweck Nr. 4:

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft...erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit,“

4. zur Gewährleistung des möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik.

Empfehlungen für Wildnisgebiete I

1. Ergänzung § 23 Abs. 1 BNatSchG um Schutzzweck Nr. 4:

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft...erforderlich ist

1. -3. ...

4. zur Gewährleistung des möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik.

→ Umsetzung der Zielsetzung § 1 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG: „...der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme ... Zeit und Raum zu geben.“

→ Umsetzung der Empfehlung des Umweltgutachtens/ Abschnitt Wildnis des SRU (2016) bzgl. einer „Erweiterung des bestehenden Schutzgebietssystems“

Empfehlungen für Wildnisgebiete II

2. Harmonisierung der RVO für Naturschutzgebiete (mit Prädikat Wildnisgebiet) und NATURA 2000- Gebiete hinsichtlich

- Zonierung und
- Schutzzweck

→ Kernzone (einschließlich zeitlich begrenzter Entwicklungszone) $\geq 75\%$ der Fläche

→ Bund- Länder- Gespräche (LANA)

„Wildnis beginnt, sobald die ablaufenden natürlichen Prozesse die Gestaltung des Menschen überprägen.“

(Europarc Deutschland e.V. 2010)

Wildnisgebiete
Deutschland



Dr. Jürgen Stein

Postaer Straße 5
01796 Pirna

juergen.a.stein@posteo.de

Telefon: 03501 5558327

Mobil: 0172 9058657

